

Katholischen Schriftstellern herrührenden öffentlichen Schriften hat lesen müssen, als ob die katholische Kirche in Sachsen unbillig und ungerecht behandelt würde, so sollte man wohl geneigt sein, heute unbedingt mit der Deputation zu stimmen. Denn man möge ein Abkommen treffen, welches noch so billig sei, so wird man dabei doch noch immer Gefahr laufen, der Unbilligkeit beschuldigt zu werden. Unter solchen Umständen könnte man nun wohl eigentlich nichts Sichreres thun, als daß man eine streitige Sache den Rechtsweg gehen ließe. Ich verkenne aber nicht, daß die Lage der Sache eine solche ist, bei der man den Wunsch hegen darf, sie möge lieber noch auf dem Wege des Vergleichs, als auf dem Rechtswege abgemacht werden, und insofern würde ich theilweise für den Antrag des Herrn v. Heynik stimmen können, insoweit er nämlich dahin geht, die Staatsregierung zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen zu ermächtigen, während ich den andern Theil des Antrags, welcher darauf gerichtet ist, die 300 Thlr. — schon jetzt zu bewilligen, nicht unterstützen könnte. Ich glaube, dieser Theil des Antrags widerspricht in gewisser Beziehung dem andern Theile desselben, und es ist die Bewilligung der 300 Thlr. — vor der Hand insofern nicht erforderlich, als für den Augenblick dem Bedürfnis der katholischen Gemeinde in Leipzig abgeholfen ist, obschon auch ich glaube, daß es zweckmäßiger sein würde, das dermalige Verhältniß aufheben zu können. Aus diesem Grunde muß ich den Antrag stellen, daß der Vorschlag des Herrn v. Heynik getrennt werde, daß man über den ersten Theil, welcher die Bewilligung von 300 Thlr. betrifft, besonders abstimme und auf den andern, welcher die Ermächtigung zu Vergleichsunterhandlungen anlangt, ebenfalls eine Frage stelle. Es kann dies ohne Bedenken geschehen, weil der erste Antrag nichts Anderes ist, als eine Abstimmung über das gestellte Postulat. Herr v. Heynik rathet an, die 300 Thlr. zu bewilligen. Die Entscheidung über diesen Theil des Antrags wird sich bei der Abstimmung des Postulats von selbst ergeben. Der andere Theil, welcher die Einleitung von Vergleichsunterhandlungen bezweckt, besteht für sich. Dies ist meine Ansicht über den v. Heynik'schen Antrag.

Präsident v. Gersdorf: Die Sache liegt eigentlich so, daß derjenige Theil des Heynik'schen Antrags, der sich über die 300 Thlr. — erstreckt, bei der Hauptfrage zur Abstimmung kommen soll.

v. Heynik: Ich habe allerdings gemeint, daß die 300 Thlr. — transitorisch bewilligt werden sollen. Ich ging von der Voraussetzung aus, daß es sich von selbst verstehe, daß mein Antrag alternativ zu verstehen sei, nämlich so, daß, wenn die definitive Abfindung der Gemeinde stattgefunden hätte, auch die Bewilligung der 300 Thlr. — wegfallen würde. Ich würde gern in meinem Antrag das Wort „transitorisch“ einschalten.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann nicht absehen, was der Gemeinde die 300 Thaler helfen sollen. Wird ein Vergleich abgeschlossen, welcher sie befriedigt, so würden die 300 Thlr. auf das Vergleichsquantum zugerechnet werden, und es versteht sich, daß, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, die Einschlagung des Rechtswegs der Gemeinde immer noch offen

bleibt. Ich würde bitten, eine Frage darauf zu stellen, ob der Antrag des Herrn v. Heynik in dieser Weise gespaltet werden soll.

Domherr D. Günther: Sollte das nicht lediglich Sache des Präsidii sein?

Bürgermeister Behner: Es ist auch meine Meinung, daß es Sache des Präsidii sei. Man würde sonst in Conflict gerathen, wenn der Vorder- und Hintersatz zugleich zur Abstimmung käme.

Präsident v. Gersdorf: Auch meiner Ansicht entspricht eine Spaltung des Antrags.

Vizepräsident v. Carlowitz: Die Frage bleibt nur hier offen, was werden solle, wenn die Kammer dem ersten Theile des Amendements beitrifft. Der erste Theil fällt zusammen mit dem Postulat der Regierung.

Bürgermeister Behner: Ich glaube wohl, daß, wenn der Heynik'sche Antrag ganz abgeworfen würde, auf den Antrag des Herrn v. Carlowitz zurückgekommen werden kann. Wenn ich aber den Antrag des Herrn Vizepräsidenten recht vor Augen nehme, so ist er nichts Anderes, als man solle bewilligen, und mit dem, was hinterdrein gesagt ist, wird nur ein kleiner Niegel gegen größere Anforderungen vorgeschoben. Ich habe aber eigentlich in dem Antrage nur die feste Bewilligung der 300 Thaler gefunden.

Vizepräsident v. Carlowitz: Dann ist mein Antrag ganz falsch verstanden worden. Mein Antrag geht dahin, zwar zu bewilligen, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde sich damit zufriedengestellt erachte. Wenn die Gemeinde entgegen: 300 Thlr. genügen uns nicht, wir verlangen mehr auf dem Rechtswege, so würde die Bewilligung für nicht ausgesprochen anzusehen sein. Meine Bewilligung ist daher nur eine eventuelle.

Referent D. Crusius: Dieser Ansicht muß ich vollständig beitreten. Ich möchte glauben, daß das Amendement des Herrn v. Heynik vollständig mit dem Postulat zusammenfällt. Das Postulat ist 300 Thlr. — und in den Erläuterungen ist gesagt, man möchte es nur als ein vorläufiges Postulat ansehen und die Staatsregierung zu bezüglichen Verhandlungen und zu Abschließung eines Vergleichs mit der betreffenden Gemeinde ermächtigen. Also sehe ich nicht ein, wie der Antrag von dem Postulat der Regierung abweicht. Dagegen ist der Antrag des Herrn Vizepräsidenten wesentlich verschieden. Er wünscht, daß dieses Postulat nicht wieder erscheine, und diese Ansprüche entweder durch eine jährliche Rente oder sofort durch ein Capital vergleichsweise einmal für immer abgethan werden. Insofern ist zwischen dem Antrag des Herrn Vizepräsidenten und dem Postulat der Staatsregierung ein wesentlicher Unterschied, während das Amendement des Herrn v. Heynik mit der Regierungsvorlage übereinstimmt.

Präsident v. Gersdorf: Um das Wort haben gebeten Herr D. Großmann und Herr Domherr Günther.

D. Großmann: Ich will gern dem Herrn Domherrn das Wort vor mir vergönnen.

Domherr D. Günther: Was ich zu sagen gesonnen war, ist größtentheils schon durch das erledigt, was der Herr Bürgermeister Ritterstädt bemerkt und Herr v. Heynik darauf geant-